

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Nortorf

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. **Vertragsabschluss**
gemäß § 2 AVBWasserV
 - 1.1 Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
 - 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergebietes vom 15.3.1951, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
 - 1.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.
2. **Baukostenzuschüsse (BKZ)**
gemäß § 9 AVBWasserV
 - 2.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke sowie bei wesentlicher Erhöhung einer Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer den Stadtwerken für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
 - 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.
 - 2.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
 - 2.4 Der Baukostenzuschuss wird nach der Zahl der anzuschließenden Wohneinheiten bemessen.
 - 2.5 Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der Kosten gemäß Ziffer 2.2.
 - 2.6 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$\text{BZK (in Euro)} = 0,7 \times \frac{\text{K} \times \text{WE}}{\text{Summe WE}}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 2.2.

WE: Zahl der Wohneinheiten des anzuschließenden Gebäudes.

Summe WE:

Summe der Wohneinheiten aller Gebäude, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Wohneinheit im Sinne dieser Regelung ist auch ein Gewerbebetrieb und ein landwirtschaftlicher Betrieb oder eine sonstige wirtschaftliche Einheit (z.B. öffentliche Einrichtungen).

2.7 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht, z.B. durch Schaffung weiterer Wohneinheiten. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des § 9 Absatz 4 AVBWasserV.

2.8 Wird ein Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 2004 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, bemisst sich der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Absatz 5 AVBWasserV abweichend vom Vorstehenden nach Ziff. 9 der Anlage.

3. **Hausanschluss**
gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Jedes Gebäude muss einen eigenen Anschluss an die Wasserversorgungsleitung haben.

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperrreinrichtung. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

3.3 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

4. **Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss wird mit der Auftragserteilung, die Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

5. **Inbetriebsetzung der Kundenanlage**
gemäß § 13 AVBWasserV

5.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z.B. Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

5.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

6. Zutrittsrecht
gemäß § 16 AVBWasserV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse
(Baustellen, Jahrmarktsanlagen u.ä.)

7.1 Der Kunde hat auf eigene Kosten seine Anschlüsse an das Netz der Stadtwerke heranzuführen. Er zahlt den Stadtwerken die Kosten für das Anschließen und Abtrennen der kundeneigenen Anlage. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

7.2 Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

7.3. Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten gemäß § 22 (4) AVBWasserV

Es gelten die Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Hydranten.

8. Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser Ergänzenden Bestimmungen gehen aus der Anlage hervor.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft

Nortorf, 19. Dezember 2003

Stadtwerke Nortorf